

Recht & Steuern

Worauf Anleger auch noch achten sollten: Dingliche und obligatorische Rechte – kleiner Unterschied, grosse Wirkung

Editorial von Dr. Beat Stöckli, Leiter Wegelin & Co. Privatbankiers, Schaffhausen

Lehrbeauftragter für Privatrecht, Bundesstaatsrecht und Wirtschaftsrecht an der Universität St. Gallen



Ein ereignisreiches Jahr liegt hinter uns, ein herausforderungsreiches vor uns. Gross sind die gegenwärtigen Instabilitäten: Die Geldmenge wurde in verschiedenen Währungen stark ausgedehnt, die Verschuldung vieler Staaten hat beängstigende Ausmasse angenommen, die Produktivität in Europa ist sehr tief, die Weltkonjunktur kühlt sich ab, die Finanzmärkte unterliegen weltweit grossen Schwankungen, und auch die Turbulenzen im Währungsgefüge haben stark zugenommen. Hinzu kommen politische Unruhen und Risikofaktoren in verschiedenen Teilen der Welt. Man braucht kein Prophet zu sein, um vorauszusagen, dass auch 2012 ein schwieriges Jahr wird – für Anleger ebenso wie für Unternehmen. Die gute Nachricht ist: Anleger wie Unternehmen verfügen in der Regel über eine grosse Handlungsfreiheit. Diese Möglichkeit, sich rasch neuen Gegebenheiten anzupassen und sich bietende Chancen strategisch zu nutzen, unterscheidet sie unter anderem von trägen und wenig reformfähigen Staaten.

Krisenzeiten können radikale Strukturbrüche mit sich bringen. Deshalb ist es für Anleger besonders wichtig, sich bezüglich ihrer Vermögensallokation nicht einfach auf das wahrscheinlichste aller Szenarien einzustellen, sondern sich so zu positionieren, dass – egal was passiert – die Substanz ihres Vermögens erhalten werden kann. Vor diesem Hintergrund gewinnen Eigentumsrechte und deren Durchsetzbarkeit an Bedeutung. Der vorliegende Beitrag geht aus juristischer Optik auf eine für Anleger in bestimmten Situationen entscheidende Differenzierung innerhalb des Vermögensrechts ein und leitet daraus Massnahmen ab.

Vermögensrecht – von dinglichen und obligatorischen Rechten

Das Vermögensrecht umfasst alle Rechtsnormen, welche das persönliche Vermögen der Einzelnen betreffen. Es gliedert sich in das Sachenrecht, das Obligationenrecht und das Immaterialgüterrecht, wobei auf letzteres hier nicht näher eingegangen wird. Für Anleger können die Unterschiede zwischen Sachenrecht und Obligationenrecht aber von entscheidender Bedeutung sein. Während eine Obligation ein relatives Recht darstellt, behandelt das Sachenrecht dingliche und damit absolute Rechte. Obligatorische Rechte «kleben» sozusagen an der Person, mit der man einen Vertrag abgeschlossen hat, denn ein Vertrag verleiht Rechte, die nur gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner geltend gemacht werden können. Demgegenüber «kleben» dingliche Rechte an der Sache. Eigentumsrechte sind absolute Rechte und können gegenüber jedermann geltend gemacht werden. Die Bedeutung dieser Differenzierung zeigt sich am anschaulichsten dann, wenn ein Vertragspartner plötzlich untergeht – und genau dieses Risiko ist in Krisenzeiten virulent.

Gläubiger oder Eigentümer – das ist die Frage

Dass ein Anleger entscheiden muss, welche der Anlageklassen *Liquidität*, *festverzinsliche Anlagen*, *Aktien* und *Edelmetalle* er in welchem Umfang berücksichtigen möchte, ist hinlänglich bekannt. Weniger bekannt ist, dass er damit auch einen Entscheid fällt, ob er sich eher als Gläubiger oder

als Eigentümer engagieren möchte. Während er in den Anlageklassen *Liquidität* und *festverzinsliche Anlagen* Gläubiger ist, wird er in den Anlageklassen *Aktien* und *Edelmetalle* zum Eigentümer. Die Kehrseite der Medaille ist allerdings die Tatsache, dass Aktien und Gold stärkeren Schwankungen unterworfen sind als nominelle Anlagen wie Kontoguthaben oder Obligationen. Dafür haben Aktien und Gold auch ein deutlich grösseres Aufwärtspotenzial.

Vergleicht man beispielsweise Aktien mit Bankguthaben oder Staatsanleihen, so stellt man fest, dass das Eigentum an einem Unternehmensanteil werthaltiger ist als eine Zahl mit vielen Nullen auf einem Kontoauszug oder das Versprechen eines Staates, seine Schulden dereinst zurückzuzahlen. Aktien haben sich in vergangenen Krisen denn auch als äusserst krisenresistent erwiesen. Sie haben Kriege, Naturkatastrophen, Hyperinflation, Terroranschläge, Verschiebungen im Währungsgefüge und Wirtschaftskrisen insgesamt am besten überstanden. Zudem sind Aktionäre Miteigentümer an einem Unternehmen und partizipieren so an dessen Wertschöpfung. Bei Neuengagements und Zukäufen von Aktien sollte der Fokus auf eine solide Bilanz des Unternehmens, stabile Cashflows, eine starke Position im Markt sowie eine angemessene Dividende gelegt werden. Auch für Gold spricht in der Krise einiges: Das Edelmetall korreliert nicht mit Aktien und erbringt so einen wertvollen Diversifikationseffekt, hat (in physischer Form) keine Gegenparteirisiken

und bietet Schutz vor Inflation. Aktien und Gold stellen für ihre Eigentümer mobile und werthaltige Vermögenswerte dar.

Fazit

Wer sein Vermögen auf möglichst viele Szenarien vorbereiten und dessen Kaufkraft unter allen Umständen erhalten möchte, der verfolgt nicht täglich die Börsenkurse, sondern achtet darauf, einen grösstmöglichen Teil seines Vermögens in Eigentumsrechte zu investieren. Eigentumsrechte, die der betreffende Anleger bei Bedarf jederzeit und gegenüber jedermann wahrnehmen kann.

Der Anleger stützt sich also nicht auf das Versprechen eines Staates oder eines anderen Schuldners, dereinst den Betrag X zurückzuzahlen, sondern die Verfügungsmacht über sein Eigentum garantiert seine Handlungsfreiheit. Auch ist es von untergeordneter Bedeutung, wieviel genau ein Aktienpaket, eine Immobilie oder ein Goldbarren zu einem bestimmten Zeitpunkt Wert ist. Viel wichtiger ist die Gewissheit, dass dieses Eigentum – sofern mit der gebührenden Sorgfalt diversifiziert – in keinem denkbaren Szenario als Ganzes wertlos wird. Wer dies bei seiner Vermögensallokation berücksichtigt, kann den weiteren Versuchen zur Krisenbewältigung und dem Börsenjahr 2012 relativ gelassen entgegensehen.

beat.stoeckli@wegelin.ch
www.wegelin.ch

Kendris-Jahrbuch 2011/2012

Das neue Kendris-Jahrbuch zur Steuer- und Nachfolgeplanung ist erschienen. Die 6. Auflage weist im Teil «Steuern» wiederum zahlreiche Änderungen bei den kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern nach, welche mit Unterstützung der kantonalen Steuerämter erstellt wurden. Die Besteuerung von Liquidationsgewinnen und von rückkaufsfähigen Lebensversicherungen wurde neu eingefügt. Im Teil «Recht» wurden Gesetzestexte in Liechtenstein (registrierte Partnerschaft) und in den Niederlanden (internationales Erbrecht) neu geregelt. In der Schweiz wurde die Motion Gutzwiler «Für ein zeitgemässes Erbrecht» von National- und Ständerat angenommen. Man darf gespannt sein, welche Vorschläge nun zuhänden des Parlaments ausgearbeitet werden. Weitere Aktualisierungen finden sich auf der neu gestalteten Website des Vereins Successio: www.successio.ch.

Kendris-Jahrbuch 2011/2012

Hrsg. Prof. Dr. Hans Rainer Künzle, Albert Klöti, Dr. Rudolf Roth, Christian Lyk und Olivier Weber. Schulthess Verlag, Zürich 2011, 700 Seiten, 52 Fr., ISBN 978-3-7255-6461-3.

www.kendris.com / www.schulthess.com

